

## I. Einleitung

Durch die Verwendung von Point of Care Antigen Schnelltests soll das Risiko eines Eintrags des SARS-CoV-2 – Virus in das Hospiz reduziert werden.

PoC, also „Point of Care“, heißt, dass ein Test vor Ort von einer sachkundigen Person durchgeführt werden kann und Ergebnisse innerhalb weniger Minuten direkt vorliegen. Bisher wurden ausschließlich PCR-Tests eingesetzt. Beiden Testmethoden gemeinsam ist, dass die Qualität des Abstrichs essentiell ist. PCR-Tests sind in ihrer Aussagefähigkeit zwar empfindlicher und genauer als PoC-Antigen-Tests, haben jedoch den Nachteil, dass die Testanalyse in einem Labor vorgenommen werden muss und Untersuchungsergebnisse oft erst nach mehreren Tagen vorliegen.

Diesem Konzept liegt die Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) vom 8. April 2021 in der ab dem 27. Mai 2021 gültigen Fassung zugrunde.

## II. Betroffener Personenkreis

MitarbeiterInnen werden zweimal pro Kalenderwoche kostenlose PoC-Tests angeboten. Ferner können Hospizgäste und deren BesucherInnen mit PoC-Tests getestet werden.

Die Testungen werden mit eigenem fachkundigem und/oder geschultem Personal durchgeführt. Auch in der Einrichtung tätige, aber dort nicht dauerhaft beschäftigte Personen wie z. B. TherapeutInnen, ÄrztInnen, rechtliche BetreuerInnen, HandwerkerInnen o.a. können getestet werden.

### **BesucherInnen können täglich von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr einen PoC-Test im Hospiz durchführen lassen.**

Die Anwendung von PoC-Tests ist nicht angezeigt

- bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind,
- bei Mitarbeitenden und/oder BewohnerInnen zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung
- bei BewohnerInnen, die neu in die Einrichtung aufgenommen wurden.

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich. Bei Neuaufnahmen darf der PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.

Bei Wiederaufnahme von Bewohnern aus stationärer Krankenhausbehandlung, sofern die Kapazitäten für PCR Tests erschöpft sind, kann der POC Wiederholungs-Test am 6. Tag der Wiederaufnahme ebenfalls durchgeführt werden. Bis zur Vorlage des Ergebnisses gelten die Bestimmungen der CoronaAV Pflege und Besuche.

## III. Durchführung der Tests

### 1. Vorbereitungen

- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft. Dazu zählen neben den Tests auch Schutzmaterial für die Durchführung der Tests (FFP2-Masken, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier).
- Da es während des Testabstrichs aufgrund der fehlenden Mund-Nase- Bedeckung zu einer erhöhten Freisetzung von Erregern kommen kann, ist ein von außen zugänglicher Bereich (Terrasse des Hospizes) für die Testung vorgesehen.

Erstellt durch:	Erstellt am:	Bearbeitet von:	Änderungsstand	Rev.	Seite 1 von 3	Freigabe:
M. Gödde	19.12.2020	C.Schmidt	12.05.2022	1.3		Sr. M.K. Mock

- Anlassbezogene Testungen von MitarbeiterInnen oder BesucherInnen werden in dem von außen zugänglichen Bereich des Hospizes vorgenommen.
- Testungen von Hospizgästen werden in den Gastzimmern (=Einzelzimmer) durchgeführt.
- Für die Testung von Mitarbeitenden, Bewohner/innen und deren Besuchspersonen wird ein Informations-Blatt erstellt und den genannten Personen zur Kenntnis gebracht und ausgehängt.
- Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter/in eingeholt.
- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt besorgt bzw. erstellt.
- Das vorhandene Besuchskonzept wurde hinsichtlich der erforderlichen Testungen angepasst.

## 2. Weitere Informationen

- Vor dem Test werden insbesondere Gäste und Besuchspersonen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Gäste wird die Ablehnung akzeptiert. Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem Gast besprochen. Der Sachverhalt wird dokumentiert.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis ist der getesteten Person und ggfs. dem gesetzlichen Vertreter, mitzuteilen.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.
- Bei positivem PoC-Test von MitarbeiterInnen und Gästen wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst. Es erfolgt sofort eine Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR-Tests vorliegt. Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung/ Quarantäne von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
- PoC-positiv getestete Besuchspersonen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von akuten Palliativfällen/Sterbefällen. Näheres ist im Besuchskonzept des Hospizes geregelt.
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

## 3. Durchführung

PoC-Antigentests dürfen entsprechend ihrer Gebrauchsinformation nur von medizinischem Fachpersonal durchgeführt werden. Pflegefachkräfte (Kranken- und Altenpflegefachkräfte) mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung gelten als medizinisches Fachpersonal i. S. der Gebrauchsinformation der Antigentests und sind (nach Anleitung) berechtigt, diese durchzuführen. Es wurden geeignete Pflegefachkräfte ausgewählt, welche die Tests durchführen sollen. Diese Pflegekräfte sind von November bis Dezember 2020 durch Ärzte des St. Vincenz-Krankenhauses in die Testungen eingewiesen worden. Die Liste der ausgewählten Personen ist in der Verwaltung des Hospizes hinterlegt.

Erstellt durch:	Erstellt am:	Bearbeitet von:	Änderungsstand	Rev.	Seite 2 von 3	Freigabe:
M. Gödde	19.12.2020	C.Schmidt	12.05.2022	1.3		Sr. M.K. Mock

Die höchste Viruslast von SARS-CoV-2 findet sich in den ersten Tagen in den oberen Atemwegen, vor allem im oberen und mittleren Rachenraum. Daher ist es wichtig, den Abstrich korrekt und an der richtigen Stelle durchzuführen.

Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier. Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.

- 1 Eher seitlich der Testperson stehen, sodass Sie im Falle eines Hustenreizes der Testperson ausweichen können.
- 2 Die Testperson hinsetzen und Kopf hinten anlehnen lassen.
- 3 Rachenabstrich durch den Mund: Testperson soll Mund weit aufmachen, „Ahh“ sagen oder tief ausatmen. Der Testende drückt die Zunge mit Hilfe eines Holzspatels herunter. Der Tupfer wird in den hinteren Rachen eingeführt, hinter das Gaumensegel (an der Uvula vorbei). Durch mehrmaliges Hin- und Herstreichen sowie Drehen des Tupfers an der Rachenhinterwand wird Probenmaterial entnommen. Nach Möglichkeit die Mundschleimhaut nicht berühren.
- 4 Rachenabstrich durch die Nase: Der Tupfer wird durch ein Nasenloch in den oberen Rachen eingeführt. Durch mehrmaliges Hin- und Herstreichen sowie Drehen des Tupfers an der Rachenwand wird Probenmaterial entnommen.
- 5 Tupfer gemäß der Gebrauchsinformation des Herstellers zur Auswertung des Tests bearbeiten.
- 6 Persönliche Schutzausrüstung ausziehen, Hände gut desinfizieren
- 7 Arbeitsflächen desinfizieren
- 8 Nach der Testdurchführung sind die Testeinheiten und Abfall aufgrund von Resten an infektiösem Patientenmaterial stets in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zuzuführen.

#### IV. Zusätzliche Hinweise

Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Hygieneregeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:

- a. Abstand halten
- b. Händehygiene
- c. Mund-Nasen-Schutz
- d. Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

#### V. Schlussbemerkung

Eine Anpassung des Konzeptes erfolgt nach Zugang neuer Verfügungen durch die dafür zuständigen Behörden.

Erstellt durch:	Erstellt am:	Bearbeitet von:	Änderungsstand	Rev.	Seite 3 von 3	Freigabe:
M. Gödde	19.12.2020	C.Schmidt	12.05.2022	1.3		Sr. M.K. Mock